

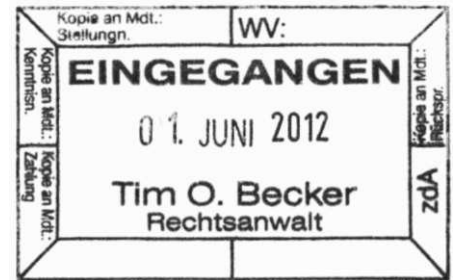
Abschrift

Amtsgericht Hamburg

Az.: 53a C 151/11

Verkündet am 30.05.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigten

Rechtsanwalt Tim Oliver **Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: U-8/11-Be

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg durch die Richterin Maspfuhl am 30.05.2012 nach Lage der Akten auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2012 folgendes

Urteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 740,40 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.10.2011 sowie 177,31 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.12.2011 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Verkehrsunfall vom 17.04.2011 in Hamburg entstanden sind bzw. noch entstehen werden, soweit der Anspruch nicht auf einen Dritten übergegangen

gen ist.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aufgrund eines behaupteten Verkehrsunfalles.

Der von der Klägerin gehaltene PKW Toyota Yaris, amtliches Kennzeichen: HH-XX XXX, parkte am 17.04.2011 in der Straße HXXXXXXXXX, Höhe Hausnummer 13 in Hamburg. Gegen 18:00 Uhr fuhr aus der gegenüberliegenden Ausfahrt eines Gemeinschaftsparkplatzes ein von einer jungen Frau gefahrener, gelber Kleinwagen mit einem Kurzzeitkennzeichen, welches mit SI anfangt, und streifte beim Einscheren auf die Straße die Fahrerseite des klägerischen PKW, wodurch die linke vordere und hintere Tür sowie der Kotflügel zerschrammt wurden. Der Sohn der Klägerin, der Zeuge Olaf G. , ging daraufhin in die zum Gemeinschaftsparkplatz gehörende Wohnanlage und fragte nach, wer von den Nachbarn Angaben zu dem gelben PKW machen könne. Darauf meldete sich der Vater der Beklagten und kam mit zum PKW der Klägerin. Nachdem er seine Tochter nicht über ihr Mobiltelefon erreichen konnte, teilte er seinen Namen und den Namen seiner Tochter, sowie Anschrift und Telefonnummer mit und bot an, den Schaden selbst zu reparieren.

Die später hinzugezogene Polizei sicherte gelbe Lackspuren. Das unfallverursachende Fahrzeug blieb unauffindbar.

Der Sachschaden am klägerischen PKW beläuft sich laut Kostenvoranschlag (Anlage K 2, Bl. 13 d.A.) auf 720,40 € netto. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.09.2011 (Anlage K 3, Bl. 15 d.A.)

machte die Klägerin unter Fristsetzung bis zum 04.10.2011 den Sachschaden, eine Pauschale i.H.v. 25 € sowie eine Nutzungsausfallentschädigung und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 177,31 € gegenüber der Beklagten geltend. Mit der Klage verfolgt die Klägerin ihre Forderung weiter, begehrt jedoch hinsichtlich der auf die noch durchzuführende Reparatur anfallende Umsatzsteuer sowie die Nutzungsausfallentschädigung lediglich die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden.

Die Klägerin behauptet,

der Vater der Beklagten habe angegeben, seine Tochter sei mit dem Fahrzeug gerade zu ihrem Freund gefahren. Die Zeugin K. habe das gelbe Fahrzeug auf dem Parkplatz hinter den Gärten der Familien T. und K. parken sehen. Sie habe gehört, wie sich die Beklagte auf dem Nachbargrundstück von ihrer Mutter verabschiedet habe und gesehen, wie die Beklagte in Richtung Parkplatz gegangen sei.

Die Klägerin beantragt unter Klagrücknahme von im Mahnverfahren zusätzlich geltend gemachter 223,88 € sowie zusätzlicher 5,00 €,

1. **die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 740,40 EUR nebst Zinsen iHv. 5-Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 05.10.2011 sowie 177,31 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten zuzüglich Zinsen iHv 5-Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen;**
2. **festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle materiellen Schäden zu ersetzen, die der Klägerin aus dem Verkehrsunfall am 17.04.2011 in Hamburg entstanden sind bzw. noch entstehen werden, soweit der Anspruch nicht auf einen Dritten übergegangen ist.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte entgegnet,

sie habe mit der Angelegenheit nichts zu tun. Ihr Vater habe lediglich vermutet, dass sie die Fahrerin des Fahrzeuges gewesen sein könnte. Dies sei jedoch tatsächlich nicht der Fall

gewesen. Sie sei an dem betreffenden Tag gar nicht zu Hause gewesen.

Das Gericht hat die Klägerin und die Beklagte persönlich gemäß § 141 ZPO angehört und Beweis erhoben über die Umstände des Unfalles durch Vernehmung der Zeugen Reinhard H. , Olaf G. und Elisabeth K. . Für das Ergebnis der Anhörung und Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 15.2.2012, Bl. 37 ff. d.A., und 23.04.2012, Bl. 59 ff. d. A., Bezug genommen. Das Gericht hat die amtliche Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 4204 Js 984/11 beigezogen.

Auf den Tatsachenvortrag der Parteien in ihren Schriftsätze nebst Anlagen sowie protokollierten Erklärungen wird ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten Zahlung von Schadensersatz und die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden wegen des Verkehrsunfalles vom 17. April 2011 gemäß § 823 BGB, §§ 7, 17, 18 StVG verlangen.

Es kann dahinstehen, ob der Verkehrsunfall für die Klägerin schon ein unabwendbares Ereignis (§ 17 Abs.3 StVG) darstellte. Denn jedenfalls ergibt eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 und 2 StVG unter Berücksichtigung der Betriebsgefahren, der das Gericht ausschließlich unstreitige oder erwiesene Tatsachen zu Grunde legen kann, eine vollumfängliche Haftung der Beklagten. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Unfall mit dem parkenden PKW der Klägerin durch die Beklagte als Fahrerin des gelben PKWs mit dem Kurzzeitkennzeichen verursacht worden ist. Dabei berücksichtigt das Gericht durchaus, dass es sich um einen besonders gelagerten Fall handelt und niemand die Beklagte bewusst beim Fahren des gelben Fahrzeuges gesehen hat. Angesichts dessen hätte dem Gericht die Bestätigung der von dem Vater der Beklagten nach dem Unfall gemachten Angaben durch die Zeugen Reinhard H. und Olaf G. auch noch nicht für eine Verurteilung ausgereicht. Denn die zum da-

maligen Zeitpunkt nicht anwesende Beklagte hat erklärt, kein gelbes Fahrzeug gefahren und am Tag des Unfalles ohnehin gar nicht zu Hause gewesen zu sein. Die Angaben ihres Vaters hat sie damit erklärt, dass ihre Eltern gerade erst nach Hause gekommen seien, den aufgeregten im Garten herum laufenden Personen helfen wollten und dass ihr Vater vermutet habe, sie, die Beklagte könne mit dem Fahrzeug weggefahren sein. Diese Erklärung erschien zumindest möglich. Das Gericht ist jedoch aufgrund der Vernehmung der Zeugin K. davon überzeugt, dass sich die Beklagte an dem betreffenden Tag doch zu Hause befunden hat, sich von ihrer Mutter im Garten verabschiedete, und zu den rückwärtig gelegenen Parkplätzen ging, wo die Zeugin zuvor das parkende gelbe Fahrzeug gesehen hatte. Das Gericht ist aufgrund der Aussage der Zeugin weiterhin überzeugt, dass unmittelbar im Anschluss einer Fahrzeugtür auf- oder zugemacht wurde, das Fahrzeug angelassen wurde und jemand mit diesem wegfuhr. Die Aussage der Zeugin ist glaubhaft, sie ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Zeugin hat deutlich darauf hingewiesen, wenn sie sich an bestimmte Dinge nicht erinnern konnte, was angesichts des Zeitablaufes nachvollziehbar erscheint und die Zeugin zudem plausibel damit erklärt hat, dass die wahrgenommenen Umstände zum damaligen Zeitpunkt für sie nicht von Bedeutung schienen. Zu der von ihr geschilderten Verabschiedungsszene im Nachbargarten gab die Zeugin offen an, die junge Frau damals nicht gekannt zu haben. Sie identifizierte jedoch eindeutig die bei der Vernehmung anwesende Beklagte als die damals gesehene junge Frau und gab auf Nachfrage an, dass sie nicht nur aufgrund der Gesamtumstände davon ausginge, dass es diese junge Frau gewesen sei, sondern diese tatsächlich wieder erkenne. Die Zeugin ist auch glaubwürdig. Aufgrund ihrer Stellung hat sie kein Interesse am Ausgang des Rechtsstreites. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sie allein wegen der langen Bekanntschaft zu ihrem früheren Nachbar Herrn Olaf G. keine strafbare Falschaussage getätigt hätte. Zwar hat auch die Zeugin K. die Beklagte nicht in dem unfallverursachenden Fahrzeug gesehen. Aufgrund ihrer Aussage ist das Gericht jedoch überzeugt, dass die Beklagte entgegen ihrer Aussage zum damaligen Zeitpunkt zu Hause war und sich von ihrer Mutter verabschiedete kurz bevor auf dem Parkplatz, auf dem auch das gelbe Fahrzeug geparkt war, ein Fahrzeug wegfuhr. In einer Gesamtschau mit der Aussage des Zeugen H., der eine junge Frau in einem gelben Fahrzeug gesehen hat, der Tatsache, dass die Zeugin K. bekundete, dass Herr G. nur etwa 10 Minuten oder eine Viertelstunde nach dem Wegfahren des Fahrzeuges zu ihnen kam, und der von den Zeugen bestätigten Angaben des Vaters der Beklagten, dass diese mit dem Fahrzeug zu ihrem Freund gefahren sei, ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte die Fahrerin des gelben Fahrzeuges war und den Unfall verursacht hat.

Die Beklagte hat mit dem Anstoß gegen den parkenden klägerischen Pkw gegen ihre Sorgfalts-

Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 StVO verstoßen. Eine etwaige noch von dem parkenden Fahrzeug ausgehende Betriebsgefahr steht hinter diesem schwer wiegenden Verkehrsverstoß zurück, so dass die Beklagte für die Unfallfolgen allein haftet.

Die Höhe des Schadens in Form von Nettopreparaturkosten und Unfallpauschale beläuft sich unstrittig auf 740,40 €. Hinsichtlich der noch nicht bezifferbaren Schadensersatzansprüche (Umsatzsteuer nach erfolgter Reparatur und Nutzungsausfall) steht der Klägerin zudem ein Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht zu.

Darüber hinaus hat die Klägerin Anspruch auf Erstattung der ihr vorgerichtlich auf einen Streitwert von 964,28 € (Zahlungs- und Feststellungsantrag) entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 177,31 € (1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Dokumentenpauschale für 37 Ablichtungen sowie Umsatzsteuer) als Teil ihres Schadens.

Der Zinsanspruch folgt hinsichtlich der Reparaturkosten und Unfallpauschale aus Verzug gemäß §§ 280, 286, 288 BGB ab einen Tag nach Ablauf der der Beklagten gesetzten Frist. Bezüglich der Rechtsanwaltskosten folgt der Anspruch aus § 291, 288 BGB ab einen Tag nach Zustellung der Klagschrift.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 ZPO. Die Rücknahme des noch im Mahnverfahren zusätzlich geltend gemachten Betrages i.H.v. 223,88 € wirkt sich kostenmäßig nicht aus, da diese dem Streitwert der Feststellungsklage entsprechen und ein Feststellungsantrag im Mahnverfahren lediglich noch nicht geltend gemacht werden konnte. Die Rücknahme in Höhe von weiteren 5,00 € ist geringfügig und löst keinen Kostensprung aus. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Maspfuhl

Richterin

-Seite 7 -

Beschluss

Der Streitwert wird auf 969,28 € festgesetzt. Hiervon entfällt ein Betrag in Höhe von 223,88 € auf den Antrag zu 2.

Maspfuhl
Richterin